

Deutsches Rotes Kreuz

Stadtverband Pulheim e.V.



Satzung

**beschlossen auf der
Stadtverbandsversammlung am
07. November 2024**

VR.: 300612

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 SELBSTVERSTÄNDNIS	4
§ 2 ZWECK UND AUFGABEN	5
§ 3 RECHTSFORM, NAME, MITGLIEDSCHAFT	6
§ 4 EHRENAMTLICHE UND HAUPTAMTLICHE ARBEIT	7
ZWEITER ABSCHNITT: VERBANDLICHE ORDNUNG.....	8
§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT DES BUNDESVERBANDES	8
§ 6 ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDESVERBANDES.....	8
§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT DES KREISVERBANDES	8
§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES STADTVERBANDES.....	8
§ 9 TERRITORIALITÄTSPRINZIP	9
§ 10 ZUSAMMENARBEIT IM DEUTSCHEN ROTEN KREUZ	9
DRITTER ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT	11
§ 11 MITGLIEDER	11
§ 12 EHRENMITGLIEDER	11
§ 13 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	11
§ 14 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	11
§ 15 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....	13
VIERTER ABSCHNITT: ORGANISATION.....	14
§ 16 ORGANE.....	14
§ 17 STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER STADTVERBANDSVERSAMMLUNG.....	14
§ 18 AUFGABEN DER STADTVERBANDSVERSAMMLUNG	14
§ 19 DURCHFÜHRUNG DER STADTVERBANDSVERSAMMLUNG	15
§ 20 STADTVERBANDSVORSTAND.....	16
§ 21 VORSTAND IM SINNE DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES.....	17
§ 22 AUFGABEN DES STADTVERBANDSVORSTANDS.....	17
§ 23 DER VORSITZENDE	18
§ 24 GESCHÄFTSSTELLE.....	19
§ 25 AUFGABEN DER GESCHÄFTSSTELLE	19
FÜNFTER ABSCHNITT: ROTKREUZ-GEMEINSCHAFTEN	20
§ 26 ROTKREUZ-GEMEINSCHAFTEN	20
§ 27 ARBEITSKREISE	20
SECHSTER ABSCHNITT: WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, GEMEINNÜTZIGKEIT	20
§ 28 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG.....	20
§ 29 GEMEINNÜTZIGKEIT	21
SIEBTER ABSCHNITT: ORDNUNGS- UND EILMAßNAHMEN, RECHTSSTREITIGKEITEN	22

§ 30 ORDNUNGSMAßNAHMEN.....	22
§ 31 EILMAßNAHMEN BEI GEFAHR IM VERZUGE	22
§ 32 SCHIEDSGERICHT	23
ACHTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 33 AUFLÖSUNG	23
§ 34 TEILUNWIRKSAMKEIT	23
§ 35 INKRAFTTRETEN	24

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 SELBSTVERSTÄNDNIS

Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

Der Deutsches Rotes Kreuz Stadtverband Pulheim e. V. (nachfolgend Stadtverband genannt) bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.
1. Diese Grundsätze sind für alle Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Stadtverbandes sowie deren Mitglieder verbindlich.
 2. Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
 3. Das Deutsche Rote Kreuz e. V. (Bundesverband) nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

Der Stadtverband ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverbandes Rhein-Erft e. V (nachfolgend Kreisverband genannt). Der Stadtverband ist die

Gesamtheit seiner Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Stadt Pulheim.

Als Mitglied des Kreisverbandes nimmt der Stadtverband die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Stadtverbandes und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Stadtverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Stadtverband.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

Der Stadtverband ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Sein Zweck ist die Wahrnehmung der Interessen derjenigen, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie das Hinwirken auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz und Rothalbmondbewegung,
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen,
- Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
- Suchdienst und Familienzusammenführung,
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe,
- Pflege der Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder.

Die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Stadtverband erfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30).

Der Stadtverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

Dem Stadtverband können in gegenseitigem Einvernehmen weitere Aufgaben vom Präsidium/ehrenamtlichen Vorstand des Kreisverbandes übertragen werden.

Die Übertragung von satzungsgemäßen Aufgaben auf andere Rechtsträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisverbands und des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. (nachfolgend Landesverband genannt).

§ 3 RECHTSFORM, NAME, MITGLIEDSCHAFT

Der Stadtverband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Pulheim.

Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Stadtverband Pulheim e. V."

Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

Mitglieder des Stadtverbandes sind:

- a) die als Mitglieder des Stadtverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 1 u. 2),
- b) sonstigen Vereinigungen (§ 11 Abs. 2) und
- c) Ehrenmitglieder (§ 12).

Die Satzung des Bundesverbandes (Anlage A), neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung¹ vom 20.03.2009, die Satzung des Landesverbandes (Anlage B), neu gefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom 19.03.2011, sowie die Satzung des Kreisverbandes (Anlage C), neu gefasst durch Beschluss der Kreisversammlung 21.08.2018² der Beschlussfassung], geht den Satzungen des Stadtverbandes und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vor.

Der Stadtverband verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, nach § 13 Abs. 2 b in Verbindung mit § 6 und 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie 3 Abs. 4 der Satzung des Kreisverbandes³.

Der Stadtverband vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit des Mitgliedsverbandes wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.

Der Stadtverband führt in seinem Namen, außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes⁴.

¹ Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e.V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK-Satzung in der Fassung vom 20.03.2009 verwiesen.

² Soweit nachfolgend auf die Satzung des Landesverbandes bzw. des Kreisverbandes Bezug genommen wird, wird auf die Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. in der Fassung vom 19.03.2011, bzw. des Kreisverbandes Rhein-Erft e.V. in der Fassung vom 21.02.2018 verwiesen.

³ Hier sind die Vorschriften aus der LV-Satzung zu zitieren, die die Organzuständigkeit zur Beschlussfassung der verbindlichen Regelungen beinhalten

⁴ Sofern die KV-Satzung Regelungen hierzu enthält

§ 4 EHRENTÄMLICHE UND HAUPTÄMLICHE ARBEIT

Die Aufgaben des Stadtverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und - soweit vorhanden - hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Stadtverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften,
- die Bergwacht,
- das Jugendrotkreuz,
- die Wasserwacht,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

Soweit der Stadtverband hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt, dürfen diese weder dem ehrenamtlichen Stadtverbandsvorstand noch dem Präsidium/ehrenamtlichen Vorstand der übergeordneten Verbandsstufe angehören.

Die Mitglieder des Vorstands des Stadtverband und der hauptamtliche Geschäftsführer dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Stadtverband beteiligt ist.

Sie dürfen auch persönlich keine Beteiligungen an Konkurrenzunternehmen eingehen.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums/ehrenamtlichen Vorstands und dürfen 20 von Hundert der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter und des Schatzmeisters.

An Beschlüssen der Organe des Stadtverbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

ZWEITER ABSCHNITT: VERBANDLICHE ORDNUNG

§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT DES BUNDESVERBANDES

Hier wird auf § 5 der Satzung des Landesverbandes (Anlage A) verwiesen.

§ 6 ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDESVERBANDES

Hier wird auf § 6 der Satzung des Landesverbandes (Anlage B) verwiesen.

§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT DES KREISVERBANDES

Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes sowie deren Mitgliedern.

Der Kreisverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig

- a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
- b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
- c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- d) Für die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Verbandstufen gilt, dass Aufgaben, die vor allem von hauptamtlichen Mitarbeitern durchgeführt werden, von den Kreisverbänden und dem Landesverband wahrzunehmen sind. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Kreisverband durch seinen Vorstand nach Anhörung der beteiligten Verbände.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES STADTVERBANDES

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Stadtverband die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Mitgliedern.

Der Stadtverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig für die Vertretung gegenüber den auf Stadtverbandsebene und –gebiet tätigen Behörden, Verbänden und Einrichtungen.

Der Stadtverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 13 Abs. 2 b in Verbindung mit § 6 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie § 4 Abs. 3 der Satzung des Kreisverbandes) umzusetzen.

Satzung und Satzungsänderungen des Stadtverbandes bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums/ehrenamtlichen Vorstands des Kreisverbandes gemäß § 13 der Satzung des Kreisverbandes.

Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 50.000.- € überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Kreispräsidiums/-vorstandes.

Der Stadtverband ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des gelten tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich.

Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung durch den Landesverband das Benehmen mit dem Bundesverband herzustellen.

§ 9 TERRITORIALITÄTSPRINZIP

Der Stadtverband darf im Gebiet eines anderen Stadtverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes und dieser Satzung tätig werden.

Der Stadtverband kann in dem Gebiet eines anderen Stadtverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

§ 10 ZUSAMMENARBEIT IM DEUTSCHEN ROTEN KREUZ

Der Stadtverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

Der Stadtverband hat Anspruch auf Rat und ideelle Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.

Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

Die Stadtverbände wirken bei der umfassenden Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben durch den Kreisverband in dessen Gebiet mit. Eine Übertragung von Aufgaben auf privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt.

Gemäß Absatz 1 sind dem Kreisverband und dem Landesverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen haben der Kreisverband und/oder der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Stadtverbandes zu unterrichten. Sie haben das Recht, die Geschäftsräume des Stadtverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Stadtverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Stadtverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Stadtverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Ortsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

Die Kosten einer vom Kreisverband und/oder Landesverband veranlassten Prüfung durch Dritte sind vom betroffenen Stadtverband zu tragen, wenn die Verstöße durch die Prüfung bestätigt wurden.

Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Stadtverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

DRITTER ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 11 MITGLIEDER

Mitglied des Stadtverbandes kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag gemäß § 13 beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedsinteressenten bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Mitglieder, die das Deutsche Rote Kreuz durch regelmäßige Beiträge unterstützen, sind Fördermitglieder.

Mitglieder des Stadtverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein, die als korporative Mitglieder bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 12 EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern des Stadtverbandes ernannt werden.

§ 13 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Beitritt zum Stadtverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Stadtverband und Annahme des Antrages durch den Stadtverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen im Sinne des § 11 Abs. 2 die Stadtverbandsversammlung, im Übrigen der Vorstand des Stadtverbandes.

Die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften erwerben mit der Aufnahme in die Rotkreuz-Gemeinschaft die Mitgliedschaft in dem Stadtverband, in dessen Gebiet der Standort ihrer Rotkreuz-Gemeinschaft ist.

Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Stadtverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

Vereinigt sich der Stadtverband oder ein Teil des Stadtverbandes mit einem anderen Stadtverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder ohne einen weiteren Akt Mitglieder des neuen Stadtverbandes werden.

§ 14 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Sämtliche Mitglieder des Stadtverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 17 – 19, wenn sie dem Stadtverband mindestens zwölf Monate als Mitglied angehört haben.

Die Mitglieder zahlen mindestens den von der Stadtverbandsversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Vorstand des Stadtverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Aktiv tätige Mitglieder sind von der Zahlung befreit. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.

Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz und die Ordnungen und sonstigen Regelungen ihrer Rotkreuzgemeinschaft.

Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen gem. § 11 Abs. 2 sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten in einem Mitgliedschaftsvertrag festzulegen; § 14 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gelten nicht für diese juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen. Die Stadtverbandsversammlung beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zugeteilt werden und über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 15 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung der Mitgliedschaft
- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband
- Ausschluss
- Auflösung oder Aufhebung des Mitgliedsvertrages mit dem korporativen Mitglied
- Tod der natürlichen Person.

Die Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 können ihre Mitgliedschaft im Stadtverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Die Kündigungsfrist für natürliche Personen beträgt 1 Monat zum Quartalsende. Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Bei Mitgliedern, die ein Jahr lang trotz Aufforderung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, endet die Mitgliedschaft nach Ablauf des beitragslosen Jahres, ohne dass es einer Erklärung ihnen gegenüber bedarf.

Scheiden Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften aus der Gemeinschaft aus, scheiden sie auch als Mitglied des Stadtverbandes aus, es sei denn, sie werden förderndes Mitglied des Stadtverbandes. Einzelheiten werden in den Ordnungen der jeweiligen Gemeinschaften geregelt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere aber nicht ausschließlich der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt;
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 33 seinen Pflichten nicht nachkommt;
- c) im Falle juristischer Personen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht oder - soweit vorhanden – der Ehrenrat angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

VIERTER ABSCHNITT: ORGANISATION

§ 16 ORGANE

Organe des Stadtverbandes sind

- a) die Stadtverbandsversammlung (§§ 17 – 19),
- b) der Stadtverbandsvorstand (§§ 20 – 23).

Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER STADTVERBANDSVERSAMMLUNG

Die Stadtverbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Stadtverbandes.

Die Stadtverbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Stadtverbandes. Jedes Mitglied der Stadtverbandsversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Soweit ein Geschäftsführer des Stadtverbandes bestellt ist, nimmt dieser mit beratender Stimme an der Sitzung der Stadtverbandsversammlung teil.

§ 18 AUFGABEN DER STADTVERBANDSVERSAMMLUNG

Die Stadtverbandsversammlung wählt den Stadtverbandsvorstand. Scheiden Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Stadtverbandsversammlung einen (Ersatz-) Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl durch die Stadtverbandsversammlung bestellt der Stadtverbandsvorstand das Ersatzmitglied.

Auf Antrag kann die Wahl des Stadtverbandsvorstands in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Stadtverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.

Die Stadtverbandsversammlung

- a) beschließt den Wirtschaftsplan für das Folgejahr
- b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses /Einnahmen-Überschussrechnung und der Verwendung des Ergebnisses;
- c) beschließt über die Entlastung des Stadtverbandsvorstands;
- d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer und/oder wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer;

- e) setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
- f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Stadtverbandsvorstands entgegen;
- g) beschließt über die Vorlagen des Stadtverbandsvorstands;
- h) beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes des Kreisverbandes § 13 über Satzungsänderungen;
- i) über die Auflösung des Stadtverbandes und den Austritt aus dem Kreisverband;
- j) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
- k) Kenntnissnahme über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 2;
- l) beschließt Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplans;
- m) wählt die Delegierten für die Kreisversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren; es gelten die Bestimmungen der § 20 der Satzung des Kreisverbandes;
- n) beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Stadtverbandsvorstands.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 DURCHFÜHRUNG DER STADTVERBANDSVERSAMMLUNG

Die Stadtverbandsversammlung findet einmal jährlich grundsätzlich am Sitz des Stadtverbandes statt. Der Stadtverbandsvorstand kann jederzeit weitere Stadtverbandsversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 10% der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstands unter Angabe von Gründen zumindest in Textform beantragt wird.

Die Stadtverbandsversammlung wird von dem Stadtverbandsvorstand einberufen. Der Vorsitzende des Stadtverbandsvorstandes leitet die Stadtverbandsversammlung. Zur Stadtverbandsversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail oder schriftlich eingeladen. Es wird die E-Mailadresse verwandt, welche das Mitglied dem Stadtverband bekanntgegeben hat. Die Bekanntgabe erfolgt eigenverantwortlich über die Selbstverwaltungsmöglichkeit des Verbandes. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung oder des Poststempels an.

Zur ordentlichen Stadtverbandsversammlung kann darüber hinaus auch über die Website des Stadtverbandes und/oder des Kreisverbandes eingeladen werden.

Die Angehörigen der Stadtverbandsversammlung können beim Stadtverbandsvorstand mit einer Frist von einer Woche vor der Stadtverbandsversammlung Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge mehr gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Stadtverbandsversammlung festgestellt. Anträge gelten als festgestellt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtverbandsversammlung zustimmen.

Die Stadtverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Für Abstimmungen gelten die einfachen Mehrheitsverhältnisse, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Enthaltungen

und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmengleichheit kommt eine Beschlussfassung nicht zustande.

Über die Beschlüsse der Stadtverbandversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden des Stadtverbandsvorstandes und dem Protokollführenden zu unterschreiben.

§ 20 STADTVERBANDSVORSTAND

Der Stadtverbandsvorstand besteht aus

den von der Stadtverbandversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter/seinen Stellvertretern,
- dem Schatzmeister,
- dem Stadtverbandsarzt, wenn verfügbar
- bis zu 3 weiteren Beisitzern, wenn verfügbar

und je einen Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, soweit diese Gemeinschaften im Vereinsgebiet bestehen, nämlich

- dem Vertreter der Bereitschaften,
- dem Vertreter der Wasserwachten,
- dem Vertreter des Jugendrotkreuzes,
- dem Vertreter der Bergwachten,
- dem Vertreter der Wohlfahrtspflege und Sozialarbeit,

Soweit ein Geschäftsführer bestellt oder hauptamtliche Leitungskräfte des Stadtverbandes eingesetzt sind, nehmen diese mit beratender Stimme an der Sitzung des Vorstands teil.

Die Vertreter der Gemeinschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaften gewählt. Das Nähere regelt die jeweilige Ordnung der Gemeinschaft.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Rotkreuz-Verbandes sein.

Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll nach Möglichkeit der Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.

Die Amtszeit des Stadtverbandsvorstands beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Stadtverbandsvorstands finden in der Regel fünf Mal pro Jahr statt. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder der Schatzmeister, per E-Mail oder schriftlich ein. Es ist grundsätzlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen

kann diese Frist verkürzt werden. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung oder des Poststempels an.

Die Sitzungen des Stadtverbandsvorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

Beschlüsse des Stadtverbandsvorstands können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied des Stadtverbandsvorstands widerspricht.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stadtverbandsvorstands anwesend ist, darunter muss der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein.

Bei den Abstimmungen des Stadtverbandsvorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die eines Stellvertreters. Sind mehrere Stellvertreter gewählt und haben diese unterschiedliche Stimmen abgegeben, kommt der Beschluss nicht zustande.

Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vorstand des Kreisverbandes ist befugt, ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands des Stadtverbandes aus begründetem Anlass bis auf Weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 15 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.

§ 21 VORSTAND IM SINNE DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter/seine Stellvertreter und der Schatzmeister.

Rechtsverbindliche Erklärungen des Stadtverbandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/einem seiner Stellvertreter je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB abgegeben.

§ 22 AUFGABEN DES STADTVERBANDSVORSTANDS

Der Stadtverbandsvorstand führt den Stadtverband nach den Beschlüssen der Stadtverbandsversammlung; unbeschadet der Aufgaben des Geschäftsführers gemäß § 26.

Der Stadtverbandsvorstand fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Der Stadtverbandsvorstand ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 13 Abs. 2 b in Verbindung mit § 6 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie § 5 Abs. 2 der Satzung des Kreisverbandes getroffen werden.

Er hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses / Erstellung der Einnahme-Überschuss-Rechnung.
- b) Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses/ der Einnahmen-Überschuss-Rechnung an den Kreisverband bis zum 30.06. des Folgejahres, sowie des Berichts über die Vereinstätigkeit.
- c) Aufstellung und Erörterung des Wirtschaftsplans.
- d) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen.
- e) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Absatz 1.
- f) Entscheidung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds.
- g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- h) Beschlussfassung über das Eingehen von Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes.
- i) Beschlussfassung über Gründung von und Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen sowie des Bundesverbandes.
- j) Beschlussfassung über Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehn nach vorheriger Zustimmung des Kreisvorstands (§ 25 Abs. 5 Buchstabe g der Satzung des Kreisverbandes).
- k) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts.
- l) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- m) Sicherstellung der Teilnahme des Stadtverbandes und seiner Einrichtungen am Frühwarnsystem und der Revision des Landesverbandes, wenn sie die von der Landesversammlung festgesetzte Größe überschreiten.

Der Stadtverbandsvorstand beschließt über die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Stadtverbandsvorstandes bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Deutschen Roten Kreuzes und über die gleichzeitige Bestellung eines kommissarischen Vertreters, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten.

Bestellt der Kreisvorstand kommissarische Beauftragte, weil der Stadtverbandsvorstand beschlussunfähig oder der Stadtverbandsvorstand im Sinne des § 26 BGB handlungsunfähig geworden ist, so haben die kommissarischen Beauftragten die Vorstandsgeschäfte wahrzunehmen. Sie haben innerhalb von vier Monaten eine Stadtverbandsversammlung zur Wahl von Ersatzmitgliedern oder eines neuen Stadtverbandsvorstandes einzuberufen. § 29 BGB ist zu beachten.

§ 23 DER VORSITZENDE

Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Stadtverbandes. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Stadtverbandsversammlung oder Vorstand übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Stadtverbandsversammlung und den Sitzungen des Vorstands. Er führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

Der Vorsitzende wirkt daraufhin, dass die Organe des Stadtverbandes und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.

Der Vorsitzende ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.

Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Mitglieder des Vorstands übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

Der Vorsitzende kann Weisungen nach § 28 Abs. 1 erteilen.

Der Vorsitzende vertritt den Stadtverband in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber dem hauptamtlichen Geschäftsführer.

§ 24 GESCHÄFTSSTELLE

(1) Der Stadtverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von den hauptamtlichen Fachabteilungsleitern der Geschäftsstelle geleitet.

(2) Die Fachabteilungsleiter legen ihren organisatorischen Aufbau fest, bestimmen und beaufsichtigen den Geschäftsgang, sind für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich.

(3) Die Fachabteilungsleiter unterstehen dem Vorstand. Weisungen des Vorstands sind durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu erteilen.

§ 25 AUFGABEN DER GESCHÄFTSSTELLE

(1) Die Fachabteilungsleiter der Geschäftsstelle haben u.a.

- a) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans über den Vorstand der Stadtverbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Vorstand nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Stadtverbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen;
- c) der Stadtverbandsversammlung und dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstatten;
- d) die Beschlüsse der Stadtverbandsversammlung und des Vorstands vorzubereiten;
- e) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle im Benehmen mit dem Vorstand zu erlassen.
- f) den Vorstand laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z.B. über
 - aa. den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - bb. den Gang der Geschäfte gem. § 24 Abs. 2, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Stadtverbandes und seiner Einrichtungen;
 - cc. die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3).

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu b) und c) sind dem Kreisverband zur Kenntnis vorzulegen.

FÜNFTER ABSCHNITT: ROTKREUZ-GEMEINSCHAFTEN

§ 26 ROTKREUZ-GEMEINSCHAFTEN

Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.

Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

Rotkreuzgemeinschaften mit ständigen Aufgaben werden durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet oder aufgelöst.

Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind deren Ordnungen, Ausbildungsordnungen und Richtlinien verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung, Leitung der Rotkreuzgemeinschaften sowie Eintritt und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen.

§ 27 ARBEITSKREISE

Für satzungsmäßige Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - im Einvernehmen mit dem Kreisverband gebildet werden. In diesen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

SECHSTER ABSCHNITT: WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 28 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

Der Stadtverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung. Er nimmt am Frühwarnsystem und der Revision bei Erreichung der notwendigen Größenordnung teil.

Die ihm nach § 12 Abs. 6 der Kreisverbandssatzung überlassenen und die sonstigen Mittel des Stadtverband sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.

Der Stadtverband erstellt größenabhängig einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss/eine Einnahmen-Überschussrechnung. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.

Die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfberichte und die Bücher sowie die nachzuweisende Mittelverwendung und die Kassenführung sind dem Kreisverband bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Dieser kann detaillierte Prüfungsmaßnahmen anordnen. Die Kosten der von Dritten durchgeführten Prüfungsmaßnahmen sind vom Stadtverband zu tragen, wenn Verstöße durch die Prüfung bestätigt werden.

Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder qualifizierten und neutralen Rechnungsprüfer) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverbandsversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des

Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Stadtverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

Unterhalb der Größenordnung der Bilanzsumme < 500.000.- € erstellt der Rechnungsprüfer einen aussagefähigen Prüfbericht. Das Ergebnis und die wesentlichen Feststellungen sind der Stadtverbandsversammlung mitzuteilen.

Für die Verbindlichkeiten des Stadtverbandes haftet ausschließlich dessen Vermögen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Stadtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

Die Mitglieder des Stadtverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.

Der Stadtverband darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen gem. § 670 BGB, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Stadtverbandes entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Kommunikations- und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadtverbandes an den als gemeinnützig anerkannten DRK-Kreisverband Rhein-Erft e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

SIEBTER ABSCHNITT: ORDNUNGS- UND EILMAßNAHMEN, RECHTSSTREITIGKEITEN

§ 30 ORDNUNGSMAßNAHMEN

Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Rhein-Erft e. V. fest, dass der Stadtverband seine Pflichten aus der Satzung des Kreisverband oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder entsprechendes Verhalten bei seinen Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § [ergänzen] der Satzung des Kreisverbandes verhängt werden.

Stellt der Vorstand des Stadtverbandes fest, dass ein Mitglied seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder entsprechendes Verhalten bei seinen Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten;
- b) Ausschluss des Mitglieds aus dem Stadtverband.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes. Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 31 EILMAßNAHMEN BEI GEFAHR IM VERZUGE

Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Stadtverbandes bei Gefahr im Verzuge den im Stadtverband zusammengefassten Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Stadtverbandes soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand des Stadtverbandes zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Bundesverbandes gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung, des Präsidenten des Landesverbandes gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie des Präsidenten/Vorsitzenden des Kreisverbandes gemäß § [ergänzen] der Satzung des Kreisverbandes bleiben hiervon unberührt.

Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32 SCHIEDSGERICHT

Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,
- d) die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage D beigelegt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

ACHTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 AUFLÖSUNG

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisverband ist der Stadtverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 34 TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 35 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Kreisverbandes nach § 13 der Satzung des Kreisverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung Stadtverbandes.

Pulheim, den 7. November 2024